

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 9

Helmstedt, den 21.03.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 41. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental | 86 |
| 42. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens | 87 |
| 43. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Querenhorst | 88 |

B. Nichtamtlicher Teil

41.

**Bekanntmachung der
3. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für den ersten Hund | 42,00 €, |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 €, |
| 3. für jeden weiteren Hund | 78,00 €. |

Artikel II

§ 3b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde:

- | | |
|---|----------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 120,00 € |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 216,00 € |
| c. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 324,00 € |

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Mariental, den 08.03.2012

gez. Bartsch

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Rietz

Stv. Gemeindedirektor

42.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

			4 Std.	5 Std.	6 Std.
1.)	bis	10.200,00 €	46,00 €	50,00 €	54,00 €
2.)	bis	15.300,00 €	56,00 €	61,00 €	66,00 €
3.)	bis	20.400,00 €	66,00 €	72,00 €	78,00 €
4.)	bis	25.600,00 €	79,00 €	86,50 €	94,00 €
5.)	bis	30.700,00 €	92,00 €	100,50 €	109,00 €
6.)	bis	35.800,00 €	104,00 €	114,00 €	124,00 €
7.)	bis	40.900,00 €	120,00 €	131,50 €	143,00 €
8.)	bis	45.900,00 €	125,00 €	137,00 €	149,00 €
9.)	bis	51.000,00 €	130,00 €	142,50 €	155,00 €
10.)	über	51.000,00 €	135,00 €	147,00 €	161,00 €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. Einkommensnachweis des Vorvorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Querenhorst, 23.02.2012

i. V. gez. Rietz

Gemeindedirektor

(L.S.)

43.

**Bekanntmachung der
1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Querenhorst**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Querenhorst vom 18.11.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. für den ersten Hund | 60,00 €, |
| 2. für den zweiten Hund | 90,00 €, |
| 3. für jeden weiteren Hund | 108,00 €. |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Grasleben, den 23.02.2012

i. V. gez. Rietz

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABI-Nr. 9 vom 21.03.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00
